Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35409

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrerkonferenzen. Aus § 16. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrerschaft finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch für das ganze Lehrpersonal obligatorisch ist. Die Durchführung ist dem Kantonalen Lehrerverein zu übertragen. Der Kanton leistet an jede Konferenz Fr. 100.—. Der Lehrerverein ist verpflichtet, über die Konferenzen dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

Besondere Bestimmungen über Mädchenhandarbeitsunterricht und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen unterstehen einer Inspektorin, die der Erziehungsrat wählt und dem sie jährlich einen schriftlichen Bericht abzustatten hat (§ 3 Schulordnung). Gemäß besonderem Reglement vom 26. Januar 1933 sind die Aufgaben der Arbeitsschulinspektorin folgende: a) Beaufsichtigung des Lehrplans; b) Begutachtung der Arbeitsmethoden, Arbeitsstoffe und Geräte; c) Beratung der Arbeitslehrerinnen. Alljährlich hat die Arbeitsschulinspektorin in jeder Schule zwei Besuche abzustatten, wovon ein Schulbesuch und ein Examenausstellungsbesuch. Über die Tätigkeit der Arbeitsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist dem Erziehungsrat ein Inspektionsbericht einzureichen.

Die Inspektorin wird vom Erziehungsrat alle zwei Jahre gewählt.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen stehen unter der nämlichen Aufsichtsbehörde wie die Gemeindeschulen. Es liegt aber im freien Ermessen der Gemeinden, hiefür eine Frauenkommission zu bezeichnen. Die vom Erziehungsrat für die Handarbeiten ernannte Inspektorin besucht auch die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (§ 51 Schulordnung).

Kanton Schwyz.

Gesamtes Schulwesen; Primar- und Sekundarschule.

Grundlage ist immer noch die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 / 18. Juli 1878 mit den nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Grundsätze.

§ 4. Die Leitung beziehungsweise Überwachung der öffentlichen und Privatschulen, sowie des Privatunterrichts üben die hiefür aufgestellten staatlichen Behörden aus. § 5. Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden.

Schulkreise, Sekundarschulen.

Aus § 7. Jede Gemeinde bildet einen Schulkreis und soll wenigstens eine öffentliche Schule in ihrem eigenen Schulhause halten. Die Gemeinden sind verpflichtet, so viele fernere Schulen unter einheitlichen Schulbehörden zu errichten, als einzelne Ortschaften der Gemeinde mehr als eine Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt liegen und mehr als vierzig schulpflichtige Kinder zählen. Die neue Errichtung dieser Ortsschulen bestimmt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderates, der Erziehungsrat.

§ 80. In jedem Bezirk soll wenigstens eine Sekundarschule gehalten werden, sofern die Zahl der Anmeldungen hiefür oder die Frequenz 12 Schüler beträgt.

Die Behörden.

§ 63. Der Kanton übt die Leitung und die Oberaufsicht über das kantonale Volksschulwesen durch folgende Behörden aus: a) durch den Kantonsrat; b) durch den Regierungsrat; c) durch das Erziehungsdepartement; d) durch den Erziehungsrat; e) durch das Schulinspektorat; f) durch die Gemeinden und Gemeindebehörden.

a) Der Kantonsrat. § 64. Der Kantonsrat erläßt gemäß den §§ 34 und 36 der Verfassung die vom Erziehungsrat und Regierungsrat vorberatenen Verordnungen über das Schulwesen. Er wählt laut § 43 der Verfassung auf vierjährige Amtsdauer den Erziehungsrat. Er übt laut § 48, lit. a, d und f der Verfassung die Oberaufsicht über die Verwaltung im Erziehungswesen.

b) Der Regierungsrat. § 65. Dem Regierungsrat kommt im Erziehungswesen zu: 1. Die Ausübung aller ihm durch die vorliegende Schulorganisation eingeräumten Kompetenzen, namentlich derjenigen gemäß den §§ 58, 59 und 60.[1]) 2. Die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates gemäß § 56 der Verfassung. 3. Die Genehmigung der Vorlagen des Erziehungsrates an den Kantonsrat und an die Jützische Direktion. 4. Die Genehmigung des Budgetvorschlages des Erziehungsrates an den Kantonsrat, mit Inbegriff der Feststellung des Kost- und Schulgeldes der Seminarzöglinge. 5. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Erziehungswesens an den Kantonsrat. 6. Die Wahl und Entlassung des Direktors, der Lehrer und Hilfslehrer am Seminar. 7. Die letztinstanzliche Entscheidung in Rekursen betreffend das Erziehungswesen.

---

[1]) Betreffen Erstellung und Einrichtung, wie Reparaturen von Schulhäusern.

c) Das Erziehungsdepartement. § 66. Der Chef des Erziehungsdepartementes als Repräsentant der Regierung ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrate vorbehalten sind, von sich aus zu erledigen, und solche Geschäfte, welche dem Erziehungsrat zufallen, in dringenden Fällen durch Präsidialverfügung vorläufig abzuwandeln. Der Chef des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates und der Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission.

d) Der Erziehungsrat. Der Erziehungsrat besteht mit Zuziehung des Departementschefs aus fünf Mitgliedern (§§ 67 bis 69 der Schulorganisation). Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Erziehungsrat wählt einen Sekretär frei aus den Angestellten der Kantonskanzlei. Er hat im allgemeinen die Aufgabe, über die Erfüllung aller Vorschriften der Schulorganisation, beziehungsweise der von ihm erlassenen Reglemente, Instruktionen, Verfügungen etc. zu wachen; er bestimmt und leitet nach vorheriger Genehmigung der Regierung die periodischen Wiederholungskurse der Lehrer und sorgt, daß von Zeit zu Zeit Instruktionskurse für Arbeitslehrerinnen abgehalten werden. Er ist befugt, außerordentliche Prüfungen und Visitationen anzuordnen, Experten zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen usw.

Aus Art. 70 und 71. Der Erziehungsrat wählt: a) Seinen Vizepräsidenten; b) die Maturitätsprüfungskommission von drei Mitgliedern; c) die Lehrerprüfungskommission von wenigstens vier Mitgliedern mit Zuzug des Seminardirektors und die Seminardirektion von fünf Mitgliedern; d) den oder die Schulinspektoren; e) den Präsidenten der Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, deren Statuten er zu genehmigen hat und die er auch selbst abändern darf.

§ 74. Der Erziehungsrat hat dem Regierungsrate vorzulegen: a) Die jährliche Rechnung des Erziehungswesens, namentlich bezüglich des Seminars und der Staatsbeiträge an das Schulwesen; b) die Vorschläge für das Jahresbudget an den Kantonsrat; c) die Entwürfe aller Verordnungen im Erziehungswesen laut § 64; d) den Amtsbericht des Erziehungswesens.

e) Das Schulinspektorat. Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons zunächst durch das Mittel des Inspektorates. Dem Erziehungsrat ist anheimgestellt, einen einzigen oder mehrere Schulinspektoren auf je vier Jahre zu ernennen. Der oder die Schulinspektoren in Verbindung mit dem Chef des Erziehungswesens, oder in Stellvertretung mit dem Vizepräsidenten des Erziehungsrates, bilden die Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission,

deren Befugnisse eine besondere Instruktion bestimmt, die vier Inspektionskreise, nämlich Schwyz, Arth-Küßnacht, Einsiedeln-Höfe und March vorsieht (§ 75 der Organisation und § 2 der Instruktion für die Schulinspektoren). Das Schulinspektorat überwacht den Vollzug der Verordnung seitens der Schulräte, Lehrer und Schüler. Es wahrt die Einheit des Unterrichts und der Lehrmittel, überwacht die Disziplin und den geregelten Schulbesuch, die Leistungen der Lehrer, die Tätigkeit der Schulräte, prüft die Schulrechnungen und tritt in Streitigkeiten über Schulangelegenheiten vermittelnd ein und berichtet nach Voruntersuchung an die Erziehungsdirektion (§ 76).[1])

Insbesondere fällt ihm zu: a) Die Prüfung der jährlich erstellten Stundenpläne für jede Schule; b) die Genehmigung der nötigen Lehrmittel, sofern sie der Lehrplan nicht vorsieht; c) der Besuch und die Prüfungen der Schulen, mit Inbegriff der Privat- und Hausschulen; d) die regelmäßige Kontrolle der Schulbesuche durch zweimonatliche Einsichtnahme in die Absenzlisten und in die Strafkontrolle des Schulrates und durch Klagestellung an die Erziehungsdirektion gegen saumselige Schul- und Gemeinderäte; e) die Kontrolle über richtige Führung der dem Lehrer und dem Schulrat vorgeschriebenen Kontrollisten und Jahresberichte. Letztere hat er im Laufe des Monats Mai zu sammeln und mit seinen Notizen und Vorschlägen dem Erziehungsrat vorzulegen (§ 77).[1])

f) Gemeindebehörden. § 83. Der Gemeindeschulrat, beziehungsweise der Schulrat repräsentiert die Gemeinde hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Schulrat. Nur ausnahmsweise werden von dem Erziehungsrat in Würdigung lokaler Bedürfnisse und ökonomischer Verhältnisse mehrere Ortsschulräte in der gleichen Gemeinde bewilligt. Für die Bezirke March und Höfe wählt der Bezirksrat einen Schulrat für die Sekundarschulen. In diesen Fällen übt der Ortsschulrat und Bezirksschulrat die Pflichten und Rechte des gewöhnlichen Gemeindeschulrates.

§ 85. Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus allen Bürgern den aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Schulrat samt dessen Präsidenten. Wo eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften mit eigenen Schulen besteht, sollen dieselben nach Möglichkeit im Schulrate vertreten sein. Primarschullehrer dürfen weder Mitglied noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden.

§ 86. Der Schulrat wählt: a) den Vizepräsidenten aus seiner Mitte; b) den Kassier und Sekretär in oder außer seiner Mitte; c) den Weibel außer seiner Mitte.

---

[1]) Organisation.

§ 87. Der Schulrat besammelt sich ordentlicherweise alle Monate einmal und außerordentlich, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen; ebenso, wenn der Schulinspektor eine mündliche Besprechung für notwendig erachtet.

§ 88. Der Schulrat überwacht den Gang aller Primar- und Sekundarschulen, sowie der Privat- und fakultativen Schulen in der Gemeinde, eventuell im Orte, und beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Lehrer. Seine Mitglieder besuchen zu diesem Ende möglichst oft die Schule, überwachen die Absenzen (§§ 43 und 44), und unterstützen den Lehrer mit Rat und Tat.

§ 91. Der Schulratspräsident besammelt den Schulrat, erläßt die Mahnungen wegen nachlässigen Schulbesuches; bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und sorgt für Vollziehung der Beschlüsse; er unterzeichnet nebst dem Sekretär die Ausfertigungen und bewahrt die Akten. Das Nähere besagt die Instruktion.[1])

Lehrer-Konferenzen. § 56. Der Erziehungsrat sorgt durch besonderes Reglement für Abhaltung von Lehrerkonferenzen und für die tätige Anteilnahme der Lehrer an denselben mittelst mündlicher und schriftlicher Arbeiten. Deren Besuch und die Ausfertigung von Aufgaben sind für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch.

Spezielle Bestimmungen über die Beaufsichtigung einzelner Fächer.

Eine Inspektion für einzelne Fächer findet nicht statt; immerhin kann es vorkommen, daß der Ortsschulrat etwa Fachleute zur Abnahme der Turnprüfung beizieht.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen ist nicht staatlich geordnet, doch werden sie von Frauen- und Töchtervereinen im Kanton besucht und beaufsichtigt. In einzelnen Gemeinden wird auch die Schlußprüfung für die weiblichen Arbeiten von fachkundigen Frauen im Auftrage des Ortsschulrates besorgt und geleitet.

Kanton Obwalden.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Allgemeines. Die grundlegenden Bestimmungen enthält die Kantonsverfassung vom 27. April 1902 mit den seitherigen Abänderungen:

Aus Art. 8. Der Staat überwacht und fördert nach Maßgabe der Gesetzgebung den öffentlichen Unterricht. Für den Primar-

[1]) Die Instruktion für die Schulräte vom 19. Februar 1880 enthält noch einige weitere Bestimmungen über die Obliegenheiten dieser Behörde.